



Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein

-2. Nachtrag -

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I, S. 342) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. November 1987 (GVBl. I, S. 193) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein in der Sitzung vom 31.01.2005 für die Friedhöfe der Stadt Eltville am Rhein folgenden 2. Nachtrag zur Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein vom 28.11.2001 einschl. 1. Nachtrag vom 03.04.2002 beschlossen:

Artikel I

§ 24 erhält folgende Fassung:

§ 24 Aschenbestattungen

- (1) Die Einäscherung erfolgt nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 380) und dessen Durchführungsverordnungen.
- (2) Aschenreste (Urnen) dürfen nur durch die Friedhofsverwaltung und nur dann bestattet werden, wenn die Einäscherungsbescheinigung vorliegt. Die Bestattung erfolgt auf Antrag der Angehörigen.
- (3) Aschenurnen dürfen bestattet werden
 - a) in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten,
 - b) in Wahlgrabstätten, Grüften sowie Reihengrabstätten,
 - c) in Urnenwänden

In einer zu Ziffer b) genannten Grabstätte dürfen bis zu 2 Urnen bestattet werden, soweit die Ruhefrist der Aschenurne die Ruhefrist des Erstbestatteten nicht übersteigt.

- (4) Urnenreihengrabstätten und Nischen in Urnenwänden sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Bestattungsfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Bestattung der Aschenurne abgegeben werden (*sog. Reihengrabstätten*). **In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Aschenurne bestattet werden.**



ELTVILLE AM
RHEIN

In der Nische einer Urnenwand können bis zu zwei Aschenurnen bestattet werden. Bei der Beisetzung einer zweiten Aschenurne in einer Nische der Urnenwand sind die Gebühren in der Weise nachzuzahlen, daß die Ruhefrist der beizusetzenden zweiten Aschenurne gewahrt ist.

- (5) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

Artikel II

Diese Satzung (2. Nachtrag zur Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein vom 28.11.2001 einschl. 1. Nachtrag vom 03.04.2002) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eltville am Rhein, den 30.03.2005

Der Magistrat
der Stadt Eltville am Rhein

(Hoffmann)
Bürgermeister